

058

- 53

IV ZR 340/63

Verkündet am
20. November 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Edith S [REDACTED] geb. H [REDACTED] L [REDACTED]
[REDACTED] G [REDACTED] T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dros. [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. November 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Aschor und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Dr. Loowenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts
Celle vom 29. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1915 in S [REDACTED] an der Elbe geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie besuchte von 1921 bis 1925 in ihrem Geburtsort die Volksschule und von Ostern 1925 bis 1931 in Magdeburg das Lyzeum. Diese Schule verließ sie mit der mittleren Reife. Vom Oktober 1931 bis zum März 1932 besuchte sie eine kaufmännische Privatschule in Magdeburg. Im Anschluß daran war sie vom 1. April 1932 bis zum 30. April 1937 bei der Firma G [REDACTED] in L [REDACTED] einem Großhandelsunternehmen, und vom 1. Mai 1937 bis zum 31. Juli 1937 bei der Firma U [REDACTED] GmbH in L [REDACTED] einer Tochtergesellschaft der Grohag, tätig. Vom 1. August 1937 bis zum 31. Dezember 1938 war die Klägerin bei der Handelsbank I [REDACTED] in I [REDACTED] beschäftigt. Am 28. August 1939 wanderte die Klägerin nach London aus. Dort schloß sie am 27. Dezember 1942 mit dem Kaufmann Kurt S [REDACTED] die Ehe.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung von 1.584 DM oder nach erklärter Wahl für die Zeit vom 1. November 1959 an eine monatliche Rente von 100 DM zugesprochen. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Januar 1939 bis zum 31. März 1942 zugrundegelegt.

Die Klägerin verlangt eine höhere Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Sie hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Kapitalentschädigung von 19.660 DM oder nach erklärter Wahl für die Zeit vom 1. November 1959 an eine monatliche Rente von 273 DM zu zahlen.

- 3 -

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, der Klägerin anstelle der in dem Bescheid zuerkannten Entschädigungsleistungen eine Kapitalentschädigung von 3.533 DM oder nach erklärter Wahl für die Zeit vom 1. November 1959 an eine monatliche Rente von 100 DM zu zahlen. Die weitergehende Klage hat das Landgericht abgewiesen. Das Landgericht hat es bei der Einstufung der Klägerin in den einfachen Dienst belassen, jedoch den Entschädigungszeitraum bis zum 31. März 1946 ausgedehnt.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie über die zuerkannten Beträge hinaus für die Zeit vom 1. November 1959 an eine weitere monatliche Rente von 173 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Einkommen der Klägerin, wie sich aus den von ihr zur Angestelltenversicherung gezahlten Beiträgen ergibt, in den Jahren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von 1932 bis 1938 den nach der Anlage 3 zur 3. DV-BEG in der ersten Altersstufe für den einfachen Dienst maßgebenden Richtsatz von 2.400 RM nicht überschritten habe. Das durch die Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgewiesene Einkommen entspreche den für die Klägerin maßgebenden Tarifordnungen.

Die Klägerin habe nicht, so heißt es weiter in dem angefochtenen Urteil, am Anfang der Berufsausübung gestanden. Als sie aus ihrer Tätigkeit bei der I. [REDACTED] verdrängt worden sei, in die sie ohne Verfolgungsdruck von der G. [REDACTED] und deren Tochterunternehmen U. [REDACTED] übergewechselt sei, habe sie im 7. kaufmännischen Berufsjahr gestanden. Nach einer Berufsausbildung von mehr als 3 Jahren sei regelmäßig von keinem Anfang der Berufsausübung zu sprechen. Am 31. Dezember 1938 habe die Klägerin ihre Tätigkeit bereits voll entfaltet. Nach der für sie maßgebenden Tarifordnung habe sie erst vom 12. kaufmännischen Berufsjahr an ein Tarifgehalt zu beanspruchen gehabt, das die untere Grenze des Tabellensatzes des mittleren Dienstes erreicht habe. Die weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die allgemeinen Aufstiegsmöglichkeiten könnten aber nicht in Rechnung gestellt werden.

Auch die Berufsausbildung der Klägerin führe nicht zu einer Einstufung in den mittleren Dienst. Es brauche nicht aufgeklärt zu werden, ob die Klägerin eine kaufmännische Lehre durchlaufen habe oder bei der G. [REDACTED] sofort als kaufmännische Angestellte in eine Anfangsstellung übernommen sei. Auch der erfolgreiche Abschluß einer kaufmännischen Lehre stelle bei mittlerer Reife und einer gewissen Handelsschulbildung den Handlungsgehilfen einem Beamten des mittleren Dienstes nicht gleich. Erst durch die Aneignung besonderer Kenntnisse, die ihn als Spezialisten gegenüber anderen

Handlungsgehilfen hervorheben, komme der Handlungsgehilfe dem Beamten des mittleren Dienstes gleich. Diese Voraussetzungen seien bei der Klägerin nicht gegeben.

2. Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht als Beginn der Verfolgung erst den Zeitpunkt der Entlassung bei der I. angenommen habe. Es habe sich nicht mit den gegenteiligen Behauptungen der Klägerin auseinandergesetzt.

Diese in der Berufungsinstanz von der Klägerin aufgestellten Behauptungen gehen dahin, sie habe sich schon nach der Beendigung der Ausbildung bei der G. aus rassistischen Gründen mit einem unzureichenden Gehalt begnügen müssen. Gegenüber den Bestrebungen, jüdische Angestellte zur Entlassung zu bringen, habe sie sich überhaupt nur wegen der Wertschätzung, die sie genossen habe, bis zum 30. April 1937 bei der G. halten können. Ihre jüdische Abstammung sei ferner der Anlaß dafür gewesen, daß sie bei der Firma U. nur 3 Monate habe tätig sein können. Sowohl die Firma U. wie die I.-Bank seien als jüdische Unternehmen wegen der gegen sie selbst gerichteten Verfolgung nicht in der Lage gewesen, der Klägerin ein Gehalt zu zahlen, aus dem sich Schlüsse auf den Wert ihrer Tätigkeit hätten ziehen lassen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin ohne Verfolgungsdruck von der G. zur U. und von dieser zur I. übergewechselt sei, und daß die Verfolgung der Klägerin erst mit der Entlassung bei der I. begonnen habe, ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht konnte zu dieser Feststellung auf Grund der Darstellung gelangen, die die Klägerin selbst im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde gegeben hat. In dieser Darstellung hat sie den Übergang zu der der G. angegliederten Firma U. nicht als

Verfolgungsmaßnahme dargestellt, und die Aufgabe der Stellung bei der U hat sie darauf zurückgeführt, daß ihr eine Gelegenheit geboten worden sei, zu einer Bank zu kommen und sich dadurch später wesentlich zu verbessern. Demgegenüber ist der spätere dazu in Widerspruch stehende Vortrag der Klägerin, sie habe schon bei der G und bei der U und der I aus Verfolgungsgründen ein herabgesetztes Gehalt bezogen, nicht hinreichend substantiiert. Die Klägerin hätte mindestens Anhaltspunkte dafür geben müssen, welches Einkommen sie ohne eine gegen sie gerichtete Verfolgung in der in Rede stehenden Zeit gehabt hätte. Das Berufungsgericht hat unangreifbar festgestellt, daß das durch die Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgewiesene Einkommen den für die Klägerin maßgebenden Tarifordnungen entsprochen habe (zunächst Tarifordnung für die in Leipzig in Großhandelsbetrieben beschäftigten kaufmännischen Angestellten vom 30. August 1934, RABl VI, 338, dann Reichstarifordnung für das private Bankgewerbe vom 20. März 1937, RABl VI, 258, Neufassung vom 31. Juli 1957, RABl VI, 1428). Unter diesen Umständen brauchte das Berufungsgericht sich mit dem Vortrage der Klägerin, soweit er sich mit ihrem früheren Vorbringen nicht vereinbaren ließ, nicht weiter zu befassen.

3. Das Einkommen, das die Klägerin in den letzten 3 Jahren vor dem Beginn der Verfolgung erzielte, rechtfertigt nur eine Einreihung in den einfachen Dienst. Diese Annahme wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß das Berufungsgericht von dem in der Reichstarifordnung für das private Bankgewerbe ausgewiesenen Mindestmonatseinkommensätzen für die Klägerin als weibliches, in die Gruppe IV eingereihtes Gefolgschaftsmitglied nicht 10, sondern nur

7 1/2 % hätte abziehen dürfen. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob der weitere von dem Berufungsgericht vorgenommene Ortsklassenabschlag berechtigt ist. Keinesfalls hat das Einkommen der Klägerin in den letzten 3 Jahren vor der Verfolgung die Tabellensätze der Anlage 3 zur 3. DV-BEG für den mittleren Dienst erreicht.

4. Wird mit dem Berufungsgericht entsprechend der Behauptung der Klägerin unterstellt, daß sie bei der Grohag zunächst eine dreijährige Ausbildung durchlaufen hat, so kommt als Beginn der Berufsausübung der 1. April 1935 in Betracht. Die Klägerin befand sich dann, als sie Ende 1938 aus ihrer Tätigkeit bei der I. verdrängt wurde, nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, im 7., sondern erst im 4. kaufmännischen Berufsjahr. Das ändert aber nichts daran, daß sie, wie das Berufungsgericht angenommen hat, damals nicht mehr am Anfang der Berufsausübung stand, und daß für sie berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, die eine über die erreichte wirtschaftliche Stellung hinausgehende Einstufung rechtfertigen könnten (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BEG, § 14 Abs. 4 3. DV-BEG), nicht vorhanden waren.

Durch die Berücksichtigung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß ein Berufsanfänger die besonderen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die für die volle Ausübung seines Berufs erforderlich sind, erst nach und nach entfalten kann und während dieser Anlaufzeit noch nicht das Einkommen bezieht, das der erfahrene Berufsangehörige erhält (Urteile des Senats RzW 1962, 171 Nr. 21 und vom 13. Juli 1962 IV ZR 84/61).

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Klägerin eine der banktechnischen gleichwertige kaufmännische Ausbildung genossen habe und deshalb in die am günstigsten entlohnte

Einkommensgruppe IV der Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe gefallen sei. Nach den sich aus dieser Eingruppierung ergebenden Mindesteinkommenssätzen hätte die Klägerin, wenn man die ersten 3 Jahre als Zeit der Ausbildung außer Betracht läßt und berücksichtigt, daß ein 13. Monatsgehalt gezahlt wurde und bei weiblichen Angestellten gewisse Abschläge vom Gehalt gemacht wurden, vom 8. Berufsjahr an, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet hätte, ein Gehalt bezogen, das die Tabellensätze des mittleren Dienstes der Anlage 3 zur 3. DV-BEG erreicht oder überstiegen hätte. Dabei hätte es sich aber nicht mehr darum gehandelt, daß die Klägerin vorher ihre beruflichen Fähigkeiten noch nicht voll entfaltet und aus diesem Grunde erst nach einer so langen Anlaufzeit das ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten entsprechende Gehalt erhalten hätte, sondern um eine Gehaltssteigerung, wie sie vielen Angestellten bis zu einer gewissen Höchstgrenze auch dann noch zuteil wird, wenn die beruflichen Anfangsschwierigkeiten längst überwunden sind und die Angestellten vollwertige Arbeitskräfte darstellen. Derartige Gehaltssteigerungen haben nichts mehr damit zu tun, daß der Angestellte zu Beginn seiner Berufslaufbahn noch nicht voll leistungsfähig war; sie sind deshalb für die Einstufung ohne Bedeutung. Daß sie nicht mehr Ausdruck der erst allmählich sich steigenden beruflichen Fertigkeiten, sondern einer dem ausgebildeten Angestellten zuteil gewordenen Vergünstigung sind und also bei der Einstufung außer Betracht bleiben müssen, ist um so eher anzunehmen, je geringer die Anforderungen an die Vorbildung sind, die in dem betreffenden Beruf gestellt werden. Wenn es bei der Prüfung, ob ein Verfolgter statt in den gehobenen in den höheren Dienst einzureihen ist, erheblich sein kann, ob er noch spätestens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ein Einkommen entsprechend den Tabellensätzen erreicht, die für den höheren Dienst in der ersten

Altersgruppe der Anlage 3 zur 3. DV-BEG vorgesehen sind (Urteil des Senats vom 24. Juni 1964 IV ZR 279/63), und wenn auch bei der Abgrenzung zwischen mittlerem und gehobenem Dienst noch längere Anlaufzeiten zu berücksichtigen sein mögen (Urteil des Senats vom 13. Juli 1962 IV ZR 84/61), so kann doch das Erreichen der Tabellensätze für den mittleren Dienst erst in der zweiten Hälfte des zweiten Lebensjahrzehntes, also nach einer bereits viele Jahre andauernden Ausübung der dem einfachen oder mittleren Dienst entsprechenden Berufsobliegenheiten, keine Rolle für die Einreihung spielen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß nach der vom Berufungsgericht herangezogenen Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe das vom 15. Berufsjahr an von der Klägerin bezogene Höchstgehalt etwa von ihrem 50. Lebensjahr an hinter den sich mit den weiteren Altersstufen steigenden Tabellensätzen der Anlage 3 zur 3. DV-BEG für den mittleren Dienst zurückgeblieben wäre und in den höheren Altersgruppen wieder nur mehr den Sätzen des einfachen Dienstes entsprochen hätte.

5. Auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Berufsausbildung der Klägerin nicht zu einer Einstufung in den mittleren Dienst führen könne, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der wirtschaftlichen, sich aus dem Einkommen ergebenden Stellung kommt dann nicht die maßgebende Bedeutung zu, wenn dieses Einkommen in ersichtlichem Mißverhältnis zu der erhaltenen Ausbildung und den durch sie erworbenen beruflichen Fähigkeiten steht und die Berufsausbildung wesentlich über die Anforderungen hinausgeht, die für die innegehabte Stellung zu verlangen sind (Urteile des Senats RzW 1958, 270 Nr. 35, 1960 465 Nr. 20, 1964, 31 Nr. 19, 173 Nr. 37). Von einem Mißverhältnis zwischen der erhaltenen Ausbildung und der erlangten wirtschaftlichen Stellung kann

aber bei der Klägerin nicht gesprochen worden, mag sie auch die Schule mit der mittleren Reife verlassen und sich anschließend einer kaufmännischen Ausbildung unterzogen haben, die, wie das Berufungsgericht unterstellt hat, zu einer Eingruppierung in die am günstigsten bezahlte Einkommensgruppe der Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe führte; denn auch bei dieser Eingruppierung galt nach der Tarifordnung für viele Berufsjahre ein dem einfachen Dienst entsprechendes Gehalt als angemessen.

6. Gegen die Annahme des Landgerichts, daß der Entschädigungszeitraum mit dem 31. März 1946 ende und daß die Klägerin seit dem 1. November 1959 die Voraussetzungen des § 94 BEG für das Rentenwahlrecht erfülle, sind Bedenken nicht geltend gemacht worden. Die Klägerin hat inzwischen die Rentenwahl erklärt. Rechnerisch ergibt sich eine monatliche Rente, die unter 100 DM liegt.

Nach alledem trifft es zu, daß der Klägerin für die Zeit seit dem 1. November 1959 eine über die gesetzliche Mindestrente hinausgehende Rente nicht zusteht.

Die Revision der Klägerin muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf